

**II-6930** oder Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/27-4-92

3049 IAB  
1992-07-29  
zu 3131 U

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Mag. Kukacka und Kollegen vom 5. Juni 1992,  
Nr. 3131/J-NR/1992, "Umsetzung der im Koalitions-  
übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zur  
Forcierung des kombinierten Verkehrs"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche Maßnahmen wurden seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bisher zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen ergriffen?"

Bisher wurden durch das Verkehrsressort folgende Maßnahmen zur Förderung des Kombinierten Verkehrs realisiert:

- Finanzielle Unterstützung für die Beschaffung von Equipment und rollendem Material für den Kombinierten Verkehr sowie für die infrastrukturelle Ausrüstung von Terminals.
- Befreiung von der Genehmigungspflicht im Vor- und Nachlauf auf bestimmten Strecken der Rollenden Landstraße auf einer bilateralen Basis der Gegenseitigkeit.
- Belohnungskontingente für den Straßengüterverkehr bei Benützung der Rollenden Landstraße.
- Rückerstattung des Straßenverkehrsbeitrages für Fahrten auf der Rollenden Landstraße (ÖS 900,-- je Fahrt, die bereits vom Regeltarif abgezogen sind) und für den Transport von Sattelanhängern im unbegleiteten Kombinierten Verkehr (hier wird der Straßenverkehrsbeitrag direkt an den Kunden auf Antrag durch die ÖBB aufbezahlt).
- Nutzlastausgleich für den Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr (Erhöhung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes von

- 2 -

38 t auf 39 t für Sattelaufleger und auf 42 t für Container- und Wechselaufbauten).

- Tunnelaufweitungen auf 4 m Eckhöhe für die Durchführung von Transporten auf der Rollenden Landstraße.
- Vereinbarung eines koordinierten Förderungspaketes für den Schienen- und Kombinierten Verkehr im Rahmen des Transitvertrages (Art.9) zwischen Österreich und den EG.

Zu Frage 2:

"Wieviele Belohnungskontingente und Kabotagekontingente für den Vor- und Nachlaufverkehr im kombinierten Verkehr gibt es derzeit?"

Die Belohnungskontingente betreffen insbesondere die Rollende Landstraße. Generell gilt der Schlüssel, daß zwei Fahrten auf der RoLa für eine Hin- oder Rückfahrt im Straßengüterverkehr berechtigen (dies bedeutet, vier Fahrten auf der RoLa ergeben eine Genehmigung mit einer Hin- und Rückfahrt).

Eine Ausnahme stellt Griechenland dar, das für zwei Fahrten auf der RoLa eine Hin- und Rückfahrtgenehmigung erhält (Schlüssel 2:2). Die Zahl der Belohnungskontingente ist vom Ausmaß der Benützung der RoLa abhängig.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Mit welchen Ländern wurden bisher Verhandlungen hinsichtlich der Kabotagefreiheit für den Vor- und Nachlaufverkehr im kombinierten Verkehr bei faktischer Reziprozität geführt?"

Mit welchem Erfolg?"

Für die Genehmigung einer Anschlußkabotage im unbegleiteten Kombinierten Verkehr auf der Basis der Gegenseitigkeit werden gegenwärtig Verhandlungen mit Ungarn geführt; die Verhandlungen stehen kurz vor dem Abschluß.

Zu Frage 5:

"Bis wann wird die Befreiung des Vor- und Nachlaufverkehrs vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot rechtlich umgesetzt?"

- 3 -

Im Zuge der Novellierung des § 42 StVO - die entsprechende Regierungsvorlage zur 18. StVO-Novelle wird im Herbst dieses Jahres vorgelegt werden - ist geplant, vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot jene Fahrten auszunehmen, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs innerhalb eines Umkreises vom Be- oder Entladebahnhof mit einem Radius von 65 km durchgeführt werden.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

"Gibt es ein Förderungsprogramm zur Errichtung von Anschlußbahnen und Spezialanlagen für die Schienenbeförderung von Gefahrgut?"

Wenn nein, warum nicht?

Wenn nein zu Frage 6, bis wann wird ein derartiges Förderungsprogramm vom Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr angeboten?"

Die angesprochene Förderung der Errichtung von Anschlußbahnen und Spezialanlagen für die Schienenbeförderung von Gefahrgut ist integrierender Bestandteil des neuen Förderungsprogrammes für den Ausbau des Kombinierten Verkehrs "Straße-Schiene-Schiff" 1992 - 1996, in welchem auf die Errichtung, Erweiterung und den Umbau spezieller Anschlußbahnen für den Kombinierten Verkehr, insbesondere für die Beförderung gefährlicher Güter, ausdrücklich Bezug genommen wird.

Zu Frage 9:

"Welchen Umfang soll dieses Förderungsprogramm finanziell haben?"

Mit einem Erfordernis von durchschnittlich 200 Mio S jährlich an Budgetmitteln des Bundes sieht das genannte Förderungsprogramm im Interesse einer menschen- und umweltgerechten Verkehrsabwicklung 1992 bis 1996 die Förderung von Investitionen für den Kombinierten Verkehr im Ausmaß von insgesamt 6 Mrd. S vor.

Davon sind nach den vom österreichischen Schleppbahnverband eingeholten Informationen in den nächsten 5 Jahren für die

- 4 -

Erweiterung und den Umbau von Anschlußbahnanlagen sowie für Abfüllanlagen für Gefahrgüter Investitionen von rd. 105 Mio S, darunter 79 Mio S für Investitionsvorhaben im Rahmen der Beförderung gefährlicher Güter, vorgesehen.

Zu Frage 10:

"Welche Maßnahmen wird dieses Förderungsprogramm im einzelnen enthalten?"

Dieses Förderungsprogramm wird im einzelnen folgende Maßnahmen enthalten:

- Errichtung, Erweiterung und Umbau von Kombiterminals;
- Errichtung, Erweiterung und Umbau von Anschlußbahnen für den Kombinierten Verkehr, insbesondere für die Beförderung gefährlicher Güter;
- Ladeeinrichtungen;
- Portalkräne;
- Container und Wechselaufbauten;
- Hubförderer und Gabelstapler für die Verladung von Container und Wechselaufbauten;
- neue Verladetechniken wie Bimotaletechnik, Abholcontainer, Transportsysteme usw.;
- Spezialausstattung in den Eisenbahn-, Schiffs- und Hafenanlagen;
- Spezialfahrzeuge für den Kombinierten Verkehr;
- verladetaugliche Adaptierung an Sattelfahrzeugen, Adaptierungen für vor- und nachlauffähiges Gerät.

Gefördert werden kann durch Zinsen- bzw. Investitionskostenzuschüsse.

Zinsenzuschüsse können bis maximal 3 % zu den Zinsen eines Investitionskredites gewährt werden, wobei die Höhe des Investitionskredites mit 75 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt ist.

Investitionszuschüsse können bis maximal rund 20 %, bezogen auf die anrechenbaren Investitionskosten, gewährt werden.

Zu den Fragen 11, 12 und 13:

"Haben Sie mit dem zuständigen Sozialminister dahingehend Gespräche geführt, daß in Zukunft nicht mehr Ruhezeiten, die im kombinierten Verkehr auftreten, als Lenkzeiten angerechnet werden?"

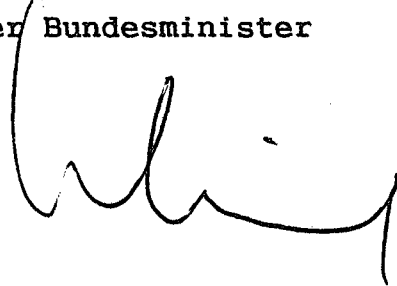
- 5 -

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, bis wann werden Sie diese Gespräche führen?"

Diese Frage fällt in die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales, sie kann nur im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes gelöst werden.

Wien, am 23. Juli 1992  
Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. G. ...', written over the typed name 'Der Bundesminister'.